Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Geschäftsordnung
des Studentischen Konvents
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 22. Mai 2012

geändert durch Satzung vom 02. März 2015
geändert durch Satzung vom 17. Juni 2016
geändert durch Satzung vom 5. August 2016
geändert durch Satzung vom 10. Mai 2017
geändert durch Satzung vom 18. September 2019
geändert durch Satzung vom 16. Juli 2020
geändert durch Satzung vom 17. Juni 2021
geändert durch Satzung vom 17. Januar 2025
geändert durch Satzung vom 15. Juni 2026

Aufgrund von § 37 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (GrO) vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung gibt sich der Studentische Konvent folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 Aufgaben 2
§ 2 Mitglieder 2
§ 3 Beschlussfähigkeit 3
§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates 3
§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden 4
§ 6 Aufgaben des oder der Vorsitzenden 5
§ 7 Ressorts des Sprecher*innenrates 5
§ 8 Beauftragte für die Gleichstellung der Geschlechter in Wissenschaft und Kunst (BeGG) 6
§ 9 Ständige Ausschüsse 6
§ 10 Arbeitskreise 7
§ 11 Konventssitzungen 8
§ 12 Studentische Vollversammlung 9
§ 13 Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen 10
§ 14 Arbeitsräume 11
§ 15 Salvatorische Klausel 11

§ 1 Aufgaben

(1) [1]Der Studentische Konvent vertritt gemäß den geltenden Rechtsnormen die gesamte Studierendenschaft und sorgt dafür, dass ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst geregelt werden. [2] Er arbeitet dabei besonders mit den Studierenden und ihren Fachgruppen, aber auch mit den sonstigen Gremien der Universität und außeruniversitären Einrichtungen oder Gremien und kommunalen Trägern an den jeweiligen Standorten zusammen.

(2)[1] Als Leitlinien gelten die im Hochschulrahmengesetz und Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 in der jeweils gültigen Fassung festgehaltenen Aufgaben für den Studentischen Konvent:

1. die Vertretung der fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden und
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

(3)[1] Zur Bewältigung dieser Aufgaben kann der Konvent selbständige Referate, Arbeitsgruppen sowie interne Ausschüsse einrichten.

§ 2 Mitglieder

(1)[1] Der Studentische Konvent wird nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Vertreter*innen der Studierenden im Senat sowie deren Ersatzvertreter*innen in der Anzahl der Vertretenen,
2. die Vertreter*innen der Studierenden im Hochschulrat sowie deren Ersatzvertreter*innen in der Anzahl der Vertretenen,
3. die Vertreter*innen der Studierenden, die den Fakultätsräten oder dem Fakultätsrat entsprechenden Gremien in den Fakultäten jeweils angehören, sowie deren Ersatzvertreter*innen,
4. die*der von allen Studierenden in Direktwahl in den Studentischen Konvent gewählte Beauftragte für die Gleichstellung der Geschlechter in Wissenschaft und Kunst (BeGG), sowie deren*dessen Stellvertreter*in.

(2) [1]Die Namen der gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sind öffentlich im Internetauftritt publik zu machen.

(3) [1]Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen. [2]Die Konventsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. [3]Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. [4]Sie verpflichten sich zur Einhaltung des aktuell gültigen Codes of Conduct, welcher auf der Website des Studentischen Konvents veröffentlicht wird.

(4) [1]Der Studentische Konvent behält sich vor, Konventsmitglieder, die bei zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, anzumahnen und sie um den schriftlichen Verzicht auf ihr Mandat zu bitten. [2]Hat das Mitglied des Studentischen Konvents bis zur nächsten Konventssitzung nicht auf die Mahnung reagiert, verfällt seine Stimme automatisch. [3]Bei Wiederaufnahme seiner Sitzungstätigkeit, das heißt der Anwesenheit, während der Konventssitzungen, erhält das Mitglied seine Stimme zurück, ebenso bei

Wiederwahl in eine weitere Amtsperiode. [4]Dann ist auch die Zählung seiner säumigen Sitzungen neu zu beginnen.

(5) Für den Fall, dass ein Konventsmitglied frühzeitig ausscheidet und kein*e Ersatzvertreter*in vorhanden ist, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(6) Stimmen von Konventsmitgliedern, welche ausgeschieden sind, oder Stimmen, welche 2 verfallen sind, gelten als ruhende Stimmen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) [1]Zur Beschlussfähigkeit des ordentlich geladenen Studentischen Konvents muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmrechtsübertragung vertreten sein. [2]Die*Der Vorsitzende des Studentischen Konvents stellt anhand der anwesenden Mitglieder und der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen die Beschlussfähigkeit fest. [3]Ruhende Stimmen zählen hierbei nicht. [4]Muss der Studentische Konvent zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen werden, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(2) [1]Stimmrechtsübertragungen für eine Sitzung sind vor dieser Sitzung dem*der Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter*in schriftlich bekannt zu geben und, wenn möglich, persönlich zu überbringen. [2] Von Stimmrechtsübertragungen soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Konventsmitglied aus zwingenden Gründen verhindert ist.

(3) [1]Jedes Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. [2]Muss ein Konventsmitglied die Sitzung aus nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig verlassen, so kann es seine Stimme einem anwesenden Mitglied seiner Wahl satzungsgerecht übertragen.

§ 4 Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates

(1) [1]Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens drei Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen seine*n Vorsitzende*n, deren oder dessen Stellvertreter*in und die drei weiteren Mitglieder des Sprecher*innenrats.

(2) [1]Die Mitglieder des Sprecher*innenrats sollten verschiedenen Fachbereichen angehören und weder nur wissenschaftlichen noch nur Fachhochschulstudiengängen angehören. [2]Es ist darauf zu achten, dass bei der Wahl der Sprecher*innen, soweit möglich, maximal 3 Personen demselben Geschlecht angehören. [3]Im Falle, dass dies mit den aufgestellten studentischen Vertretungen nicht möglich ist, greift diese Regelung nicht.

(3)[1] Ort und Zeit der Wahl bestimmt der*die Präsident*in.

(4) [1]Der*Die Präsident*in bestellt eine*n Protokollführer*in, der oder die über die Wahlen eine Niederschrift führt, und leitet die Sitzung, bis die oder der neu gewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. [2]Sie*er leitet ab diesem Zeitpunkt die Sitzung.

(5) [1]Die Wahl erfolgt offen, kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedes geheim, durch geeignete Maßnahmen, stattfinden.[2]Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [3]Die Ladung der Mitglieder des Studentischen Konvents hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(6) [1]Jede*r Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang je eine*n Kandidaten oder Kandidatin vorschlagen. [2]Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(7) [1]In jedem Wahlgang hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme. [2]Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(8) [1]Zunächst wird der*die Vorsitzende gewählt, danach deren*dessen Stellvertreter*in. [2]Anschließend werden die weiteren drei Mitglieder des Sprecher*innenrats gewählt.[3] Die Wahlen finden jeweils in getrennten Wahlgängen statt.

(9) [1]Vor jedem Wahlgang kann von einem Konventsmitglied eine Personaldebatte beantragt werden.

(10) [1]Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. [2]Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.[3]Bei Stimmengleichheit in dieser Wahl folgt ein dritter Wahlgang und sollte dieser erneut stimmgleich sein entscheidet das Los.

(11) [1]Der*Die Präsident*in teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. [2]Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem*der Präsident*in eingegangen ist.

(12) [1]Nimmt ein*e Gewählte*r die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine Neuwahl statt.

(13) [1]In der Konstituierenden Sitzung sollen nach der Wahl der Mitglieder des Sprecher*innenrats auch gewählt werden:

1. Sechs Delegierte für den Bayerischen Landesstudierendenrat (BayStuRa),
2. eine*n Vertreter*in für die Senatskommission für Studium und Lehre (im Wechsel für jeweils zwei Jahre)

(14) [1]Die Wahl der*des Vorsitzenden sowie deren*dessen Stellvertretung und der restlichen Mitglieder des Sprecher*innenrates kann in begründeten Ausnahmefälllen wie etwa infolge von Infektionsschutzmaßnahmen auch als hybride oder digitale Videokonferenz erfolgen. [2]Die technische Umsetzbarkeit einer geheimen Abstimmung muss gewährleistet sein.

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden

(1)[1]Bei vorzeitigem Ausscheiden des*der Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in dessen*deren Aufgaben. [2]Scheidet der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder der*die Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Amt aus, so tritt der Studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. [3]Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. [4]Die Neuwahl leitet der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Sprecher*innenrates. [5]Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 finden analog Anwendung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Sprecher*innenrates. [6]Ist der gesamte Sprecher*innenrat zurückgetreten, wird die Wahl durch den*die Präsident*in geleitet.

(2) [1]Es besteht die Möglichkeit, dem*der Vorsitzenden des Studentischen Konvents, dem*der Stellvertreter*in, sowie einzelnen Mitgliedern des Sprecher*innenrates das konstruktive Misstrauen auszusprechen. [2]Die Absicht eines konstruktiven Misstrauensantrages muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. [3]Der oder die zur Nachfolge vorgesehene Gegenkandidat*in muss zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung die Annahme des Amtes im Falle seiner Wahl schriftlich gewährleisten. [4]Eine Neuwahl wird fällig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das Misstrauen in

geheimer Wahl bestätigen. [5]Für die Neuwahl gilt obiges Verfahren.

§ 6 Aufgaben des oder der Vorsitzenden

(1) [1]Der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft den Studentischen Konvent mindestens dreimal im Semester ein. [2]Der*die Vorsitzende hat eine Konventssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Sprecher*innenrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

(2)[1]Der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents hat zu Beginn der Amtsperiode innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge eine Sitzung einzuberufen, die den Tagesordnungspunkt „Ausgabenplan“ enthalten muss und dem oder der Kanzler*in oder der Finanzabteilung innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge einen Ausgabenplan vorzulegen.

(3) [1]Grundsätzlich leitet ein Mitglied des Sprecher*innentrats die Sitzungen des Konvents und bestimmt den*die Protokollführer*in. [2]Der*die Vorsitzende oder die Sitzungsleitung kann die Diskussionsleitung delegieren.[3] Auf mehrheitlichen Wunsch der Konventsmitglieder kann gegebenenfalls im Verlauf der Sitzung eine neue Diskussionsleitung bestimmt werden.

(4) [1]Der*die Vorsitzende vertritt den Konvent nach außen und arbeitet dabei eng mit den weiteren Mitgliedern des Sprecher*innenrats zusammen.

(5) [1]Der*die Vorsitzende lädt rechtzeitig und möglichst wöchentlich zu gemeinsamen Treffen (Jour Fixe) der Sprecher*innenratsmitglieder ein. [2]Eine Sitzung ist auch auf Verlangen von mindestens zwei Sprecher*innenratsmitgliedern einzuberufen. [3]Eine solche Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind. [4]Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(6)[1] Die*der Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Jahr die Studentische Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie kann auch im Rahmen einer Konventssitzung abgehalten werden.

(7) [1]Bei Verhinderung des*der Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in die Aufgabe.

§ 7 Ressorts des Sprecher*innenrates

(1)1 Der Sprecher*innenrat bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, die im Auftrag des Studentischen Konvents für dessen Finanzen zeichnungsberechtigt sind. [2]Eine davon ist der*die Finanzreferent*in, der*die für eine ordentliche und rechtzeitige Finanzplanung verantwortlich ist.

(2)[1] Anfragen zur Finanzierung bis zu einer Höhe von 250,00 € können vom Sprecher*innenrat entschieden werden. Anfragen, die darüber hinausgehen und nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, werden vom Konvent entschieden. [2]Eine Bewilligung erfolgt mit einfacher Mehrheit. [3]Der Sprecher*innenrat ist dem Konvent in Finanzangelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.

(3)[1] Des Weiteren ist der Sprecher*innenrat nach eigener Aufteilung zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Konvents, die Vertretung des Konvents auf Landes- und Bundesebene, die Verwaltung der konventseigenen Schlüssel, Räumlichkeiten und Hilfskräfte, die Kommunikation zwischen Konvent, der Verwaltung und der Universitätsleitung sowie der universitätsnahen Einrichtungen.

(4)[1] Zusätzlich bestimmt der Sprecher*innenrat zwei seiner Mitglieder als zeichnungsberechtigt für die Erteilung von Druckaufträgen.

(5) [1]Der Sprecher*innenrat verfasst zum Ende seiner Amtszeit einen Tätigkeitsbericht und macht diesen in angemessener Form zugänglich.

(6)[1] Der Sprecher*innenrat stellt nach eigenem Ermessen die Hilfskräfte des Studentischen Konvents ein und kümmert sich um alle damit verbundenen Belange.[2] Er hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die Finanzierung der Hilfskraftstellen gewährleistet ist. [3]Die Hilfskräfte sollen ausschließlich zur Unterstützung der Arbeit des Sprecher*innenrats und des Konvents eingestellt werden. [4]Der Sprecher*innenrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hilfskräfte ihren Aufgaben sorgfältig nachgehen und sich an die vereinbarten Stundenzahlen halten. [5]Jede Hilfskraft ist allen Mitgliedern des Sprecher*innenrats gegenüber weisungsgebunden. [6]Mitglieder des Sprecher*innenrats sollen nur in begründeten Ausnahmefällen als Hilfskräfte eingestellt werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden.[7]Insbesondere zur Betreuung der den Studierenden überlassenen Räumlichkeiten sollen Hilfskräfte eingestellt werden.

§ 8 Beauftragte für die Gleichstellung der Geschlechter in Wissenschaft und Kunst (BeGG)

(1) [1]Die BeGG achten auf die Vermeidung von Nachteilen für alle Studierende; sie unterstützen die Universität und den Konvent in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die tatsächliche Gleichstellung von Personen aller Geschlechter durchzusetzen und diese als Leitprinzip zu berücksichtigen. [2] Auf die Beseitigung bestehender Nachteile ist hinzuweisen.

(2)[1] Zusätzlich kümmern sich die BeGG um die Belange und vertritt die Interessen Studierender mit Migrationshintergrund, Behinderung, Angehörigen der LGBTQIA+ Community.

(3)[1] Sie*er setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ein.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Der Studentische Konvent besetzt jeweils für ein Jahr mit seinen eigenen Mitgliedern Ausschüsse. [2]Diese befassen sich mit aktuellen für die Studierenden der KU relevanten Themen. Der Konvent definiert die aktuellen Themen in seinen Sitzungen und bildet mit einfacher Mehrheit die Ausschüsse. [3]Schlägt der Sprecher*innenrat Ausschüsse vor, sind die in jedem Fall zur Abstimmung zu bringen.

(2)[1] Jede*r Stimmberechtigte des Studentischen Konvents hat sich dabei an der Arbeit eines Ausschusses im Sinne des § 2 Abs. 3 zu beteiligen. [2]Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Sprecher*innenrats, denen die Mitarbeit in den Ausschüssen freigestellt bleibt; für diese ist die Mitarbeit allerdings besonders empfehlenswert, um eine optimale Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Sprecher*innenrat zu gewährleisten. [3]Für jeden Ausschuss ist bei der Besetzung der Ausschüsse ein verantwortliches Mitglied durch den Ausschuss bis zur zweiten Konventssitzung in einer einfachen Mehrheit zu wählen. [4]Das verantwortliche Mitglied des Ausschusses ist der oder die Ansprechpartner*in für den Sprecher*innenrat. [5]Die Mitarbeit in Ausschüssen des Studentischen Konvents ist nicht nur gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Konvents vorbehalten, jede*r Studierende der KU hat die Möglichkeit der Mitarbeit. [6]Das verantwortliche Mitglied eines Ausschusses muss ein gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied des Konvents sein.

(3)[1] Die Ausschüsse bearbeiten konkrete, fachliche Fragestellungen und bereiten demnach die Beschlussfassungen des studentischen Konvents vor. [2]Sie unterstützen die inhaltliche Arbeit des Sprecher*innenrats, können diesen aber auch selbst konsultieren. [3]Sie sollen mindestens einmal vor jeder Konventssitzung tagen und sind verpflichtet, am Ende jedes Semesters dem Studentischen Konvent einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. [4]Der Sprecher*innenrat besitzt diesen Ausschüssen

gegenüber ein Zitierungsrecht.

§ 10 Arbeitskreise

(1)1 Der Studentische Konvent unterstützt durch die Akkreditierung von Arbeitskreisen das soziale und gesellschaftliche Engagement der Studierenden und fördert deren geistige, musische, künstlerische und sportliche Interessen.

(2)[1] Der Studentische Konvent kann in jeder seiner Sitzungen eigenständig Arbeitskreise (AK) akkreditieren. [2]Nach Akkreditierung können die Arbeitskreise mit finanziellen Mitteln versehen werden. [3]Sie handeln eigenständig, besitzen jedoch auf Verlangen eine Auskunftspflicht gegenüber dem Konvent und dem Sprecher*innenrat.

(3)[1] Die Akkreditierung erfolgt durch Bestätigung des Studentischen Konvents mit einfacher Mehrheit. [2]Hierzu stellt der*die Sprecher*in der um Akkreditierung bittenden Gruppe die Gruppe mittels eines Portfolios dem Studentischen Konvent vor und bittet diesen um Akkreditierung. [3]Das Portfolio informiert über

1. die Tätigkeiten des Arbeitskreises,
2. einen Kostenvoranschlag,
3. die aktuelle und erwartete Anzahl der Mitglieder und
4. eine*n Ansprechpartner*in.

[4]Bei Akkreditierung wird das Portfolio jedes Wintersemester spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der universitären Studiengänge oder bis zu einer vom Sprecher*innenrat gesetzten Frist, welche mindestens einen Monat vorher den AKs genannt werden muss, beim Studentischen Konvent abgegeben. [5]Geschieht dies nicht, wird dem Arbeitskreis automatisch die Akkreditierung aberkannt.

(4) Akkreditiert werden können als Arbeitskreise alle Gruppen, die

1. nicht parteipolitisch organisiert sind,
2. interreligiös bzw. interkonfessionell sind,
3. keinen Dachverband haben oder von ihrem Dachverband keine finanzielle Unterstützung bekommen können, und, wenn sie einen Dachverband haben, der den AK finanziell unterstützt, sich verpflichten, keine Finanzierungsanträge an den Konvent zu stellen; die Unterstützung entfällt, wenn der Dachverband nicht mit denen im Leitbild der KU vereinbarten Werten übereinstimmt,
4. seit mindestens 2 Semestern aktiv an der KU Eichstätt-Ingolstadt bestehen,
5. mindestens zur Hälfte aus Studierenden der KU bestehen,
6. fakultätsübergreifend agieren.

(5)[1] Jeder Arbeitskreis benennt eine*n Sprecher*in und, wenn möglich, eine*n Stellvertreter*in. [2]Der Sprecher*innenrat kann auf Bedarf ein Treffen der Sprecher*innen aller Arbeitskreise einberufen. [3]Dabei gilt für den*die Sprecher*in Anwesenheitspflicht, welche in begründeten Fällen durch ein anderes AK-Mitglied vertreten werden kann.

(6)[1] Ein Mitglied des Konvents darf jederzeit mit schriftlicher Begründung einen Antrag auf Aberkennung der Akkreditierung eines Arbeitskreises im Studentischen Konvent stellen. [2]Stimmt der Konvent dem Antrag mit einfacher Mehrheit zu, muss dem Arbeitskreis in der darauffolgenden Konventssitzung die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. [3] Danach wird über die endgültige Aberkennung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. [4] Zwischen den beiden Sitzungen behält der Arbeitskreis seine Akkreditierung.

§ 11 Konventssitzungen

(1)1 Die Mitglieder des Studentischen Konvents haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. [2]Bei begründeter Verhinderung ist die Stimme nach Möglichkeit bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn elektronisch per Mail zu übertragen. [3] Sollte ein Mitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, kann es seine Stimme an ein anwesendes Konventsmitglied übergeben.[4] Die Übertragung ist im Protokoll zu vermerken.

(2)[1] Die Sitzungen des Studentischen Konvents finden regelmäßig, möglichst dreimal im Semester und wenn möglich an wechselnden Wochentagen statt. [2]Die Einladungen zu den Konventssitzungen werden veröffentlicht.

(3)[1] Die Konventssitzung sollte rechtzeitig einberufen werden, in Textform und mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Einladung muss den Tagesordnungsvorschlag enthalten, wenn möglich auch Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, das Protokoll der vergangenen Sitzung und für die Sitzung relevante Arbeitspapiere und Anträge.

(4)[1] Die Sitzungen finden hybrid statt. [2]Die hybride Teilnahme muss über eine formlose elektronische Anfrage per Mail 48 Stunden vor der Sitzung mit triftiger Begründung beantragt werden.

(5)[1] Zu Beginn einer Sitzung können Änderungen einzelner Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sowie Ergänzungen der Tagesordnung mehrheitlich durch die Konventsmitglieder beschlossen werden.

(6) [1]Die Sitzung wird von einem Mitglied des Sprecher*innenrates geleitet.[2] Dieser stimmt im Vorhinein intern darüber ab.[3] Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung.

(7)[1] Die Sitzungsleitung kann störende Mitglieder sowie Gäste zur Ordnung rufen und nach wiederholtem Rügen von der Konventssitzung ausschließen.

(8) [1]Anträge sind bis mindestens zehn Tage vor der Konventssitzung, in der sie behandelt werden sollen, beim Sprecher*innenrat schriftlich per Mail einzureichen. [2]Sie sind so zu formulieren, dass eindeutige Äußerungen für oder gegen den Antrag möglich sind. [3] Anträge sollen begründet werden, es erfolgt eine Aussprache. [4] Bei der Reihenfolge der Abstimmung sind Änderungs- und Zusatzanträge vor der Behandlung des Hauptantrages und Weitergehende vor weniger Weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. [5] Die Entscheidung liegt bei der Diskussionsleitung. [6] Sie werden vor ihrer Abstimmung erneut verlesen. [7] Der*die Steller*in eines Antrags kann entscheiden, einen Änderungsantrag auf seinen ursprünglichen Antrag direkt und ohne weitere Abstimmung in diesen zu übernehmen. [8]Ein inhaltlicher Antrag, der nach Ablauf der Frist eingereicht wurde (Initiativantrag), erfordert für die Aufnahme in die Tagesordnung einen Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. [9] Es ist zu begründen, weshalb der Antrag initiativ und nicht innerhalb der genannten Frist eingereicht wurde. [10] Anschließend wird über den Antrag abgestimmt. [11] Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ihn ausspricht. [12] Wurde über einen Antrag abgestimmt, ist in der gleichen Sitzung eine erneute Beratung des Antrags nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden zulässig. [13]Rein redaktionelle Änderungen bedürfen keines eigenen Änderungsantrages und sind direkt an den*die Protokollführer*in zu richten. [14] Alle Anträge, die in einer Konventssitzung behandelt wurden, sind wörtlich im Protokoll wiederzugeben.

(9)[1] Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn eine Angelegenheit aufgrund ihrer Dringlichkeit unaufschiebbar ist, insbesondere eine außerordentliche Sitzung nicht in Betracht kommt. [2]Über die Durchführung sowie die Dauer eines Umlaufverfahrens entscheiden die Sprecher*innen. [3]Die Dauer ist nach der Dringlichkeit im Einzelfall zu bemessen und soll mindestens sieben Tage betragen. [4]Die Sprecherinnen und Sprecher geben einen im Umlaufverfahren gefassten Beschluss den Mitgliedern unverzüglich in Textform im Wortlaut bekannt.

(10)[1] Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Begehren, die das laufende Verfahren beeinflussen. [2]GO-Anträge sind an keine Fristen gebunden. [3]Sie werden durch deutliches Anzeigen, das im Protokoll festgehalten wird, gestellt und sind vorrangig vor allen weiteren Wortmeldungen und Sachanträgen zu behandeln. [4]Dem*der Antragsteller*in ist sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages bzw. Verfahrens das Wort zu erteilen. [5]Der Antrag kann begründet werden. [6]Es ist nur

eine einzige Gegenrede erlaubt.[7] Danach erfolgt sofortige Abstimmung. [8]Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen. [9]Als GO-Anträge sind nur zulässig:

1. Schluss der Redeliste,
2. Schluss der Debatte,
3. Übergang zur Tagesordnung,
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Unterbrechung der Sitzung für höchstens 15 Minuten,
6. Vertagung von Tagesordnungspunkten, 7. Überweisung eines Diskussionspunkts oder Antrags an einen themennahen Ausschuss,
7. Nichtbefassung mit einem Antrag,
8. Ausschluss der Öffentlichkeit,
9. Personaldebatte,
10. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(11) [1]Die Protokolle der Konventssitzungen liegen im Konventsbüro zur öffentlichen Einsicht aus oder werden auf der Website des Studentischen Konvents publik gemacht. [2]Sie sollen jeweils spätestens sieben Tage vor der darauffolgenden Sitzung den Mitgliedern des Studentischen Konvents zugestellt werden. [3]Ausgenommen davon ist die letzte Sitzung des Sommersemesters. [4]Bei dieser soll das Protokoll zehn Arbeitstage nach der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.[5]Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt genehmigt.[6] Änderungswünsche sind bis zur folgenden Sitzung schriftlich an den Sprecher*innenrat zu formulieren oder während des entsprechenden Tagesordnungspunkts der folgenden Sitzung zu äußern. [7]Über wesentliche Änderungswünsche ist im Plenum abzustimmen. [8]Erfolgen keine Änderungswünsche gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

(12)[1] Der*die Präsident*in erhält die Einladungen und Protokolle der Konventssitzungen.

(13) [1]Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. [2]Dabei liegt es im besonderen Interesse des Studentischen Konvents, die anwesenden Gäste anzuhören.

§ 12 Studentische Vollversammlung

(1)1 Der*die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Jahr und wenn möglich einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein. [2]Sie wird ferner einberufen auf Verlangen von 3,187 % aller Studierenden an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des studentischen Konvents oder auf Beschluss des Sprecher*innenrats. [3] Die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents festgelegt.

(2)[1] Die Studentische Vollversammlung wird durch den*die Vorsitzende*n des Studentischen Konvents geleitet.

(3) [1]Die Studentische Vollversammlung unterstützt den Studentischen Konvent, dessen*deren Vorsitzende*n und den Sprecher*innenrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4)[1] Sie nimmt die Berichte über die laufende Arbeit der Studierendenvertretung entgegen.

(5) [1]Alle Studierenden können sich über die Arbeit des Konvents informieren. [2]Die Arbeitskreise können, und die studentischen Verantwortlichen in den Universitätsgremien sollen Berichte vorlegen.

(6)[1] Sie ist Forum zur Artikulation der fachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange, sowie der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(7) [1]Das Meinungsbild, das sich aus der Studentischen Vollversammlung ergibt, ist für den Studentischen Konvent Richtlinie zur internen Kritik.

(8) [1]Insbesondere von den Mitgliedern und Mitarbeiter*innen des Studentischen Konvents wird erwartet, an der Studentischen Vollversammlung teilzunehmen.

(9) [1]Die Studentische Vollversammlung findet in einem barrierefrei erreichbaren Raum statt.

(10)[1] Die Studentische Vollversammlung kann in Form eines potenziell reichweitenstärkeren Formats abgedeckt werden, welches die Kernaspekte einer Studentischen Vollversammlung enthält.

§ 13 Studentische Fachgruppen und studentische Mitglieder in den Kollegialorganen

(1)1 Alle Studierenden eines Studiengangs können sich als Interessenvertretung zu einer Fachgruppe zusammenschließen.[2] Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden. [3]Sie wählt aus ihrer Mitte eine*n Fachgruppensprecher*in. [4]Die Fachgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

(2)[1] Die studentischen Vertreter*innen im Fakultätsrat bilden zusammen mit den Fachgruppensprecher*innen, die derselben Fakultät angehören die Fachschaftsvertretung. [2]Die Fachschaftsvertretung wählt aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats eine*n Fachschaftssprecher*in.

(3)[1] Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des BayHIG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Die Fachschaftsvertretung muss sich mindestens einmal im Semester treffen.

(4)[1] Die Fachschaftsvertretung wird von dem oder der Fachschaftssprecher*in einberufen und geleitet.

(5) [1]Der*die Fachschaftssprecher*in soll dem Konvent regelmäßig über die Vorgänge innerhalb der Fakultät berichten.

(6) [1]Mitglieder in Fachgruppen, die nach der Fachgruppenordnung des Studentischen Konvents konstituiert sind, können für ihr Engagement grundsätzlich einen Eintrag im Diploma- Supplement erhalten. [2]Die Unterzeichnung erfolgt durch den Sprecher*innenrat in Rücksprache mit dem*der Fachgruppensprecher*in und der Fachschaftsvertretung.

(7)[1] Der Studentische Konvent entsendet für zwei Semester nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU ZLB) vom 1. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung zwei studentische Vertreter*innen. [2]Kandidat*innen müssen keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents sein. [3]Sie werden vom Studentischen Konvent (in der Regel) in der letzten Konventssitzung des Sommersemesters gewählt. [4]Voraussetzung zur Wahl ist die Anwesenheit bei der Sitzung. [5]In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Bewerbung die Anwesenheit ersetzen.

(8)[1] Für die Wahl gemäß Abs. 7 wird die einfache Mehrheit des Konvents benötigt. [2]Die gewählten Vertreter*innen sind, obwohl keine gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents, Entsandte des Studentischen Konvents. [3]Sollte der Studentische Konvent zu der Überzeugung gelangen, dass die Vertreter*innen nicht das Meinungsbild des Studentischen Konvents bzw. das der Mehrheit der Studierenden vertreten, besteht die Möglichkeit den gewählten Vertreter*innen gesamt oder einzelnen das konstruktive Misstrauen auszusprechen. [4]Dieses Votum findet wie in § 5 Abs. 2 Satz 2 fortfolgend (Misstrauensvotum gegen den Sprecher*innenrat) Anwendung. [5]Die gewählten Vertreter*innen sollen dem Studentischen Konvent regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten ablegen. [6]Zu diesem Zweck haben zumindest einer oder eine der verantwortlichen Beiratsmitglieder bei mindestens einer Konventssitzung pro Semester anwesend zu sein. [7]Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines oder einer Vertreter*in gilt § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

§ 14 Arbeitsräume

(1) [1]Das Studentische Konventsbüro soll feste Öffnungszeiten haben. [2]Dabei ist es den Arbeitskreisen freigestellt, feste Sprechstundenzeiten einzurichten. Schlüssel zum Konventsbüro besitzen aufgrund ihres Amtes: Der oder die Vorsitzende, der*die Stellvertreter*in, und die Mitglieder des Sprecher*innenrats. [3]Auch die Sprecher*innen der Arbeitskreise und Ausschüsse können bei begründetem Bedarf einen Schlüssel erhalten.

(2)[1] Der Studentische Konvent verfügt auf dem Universitätsgelände über eigene Schwarze Bretter und Schaukästen für Aushänge.

(3) [1]Das Fachgruppenbüro soll nach Möglichkeit und Bedarf feste Öffnungszeiten haben.[2]Dabei ist es den Fachgruppen freigestellt, Sprechstundenzeiten einzurichten.[3]Schlüssel zum Fachgruppenbüro besitzen auf Grund ihres Amtes: Der*die Vorsitzende, der*die Stellvertreter*in und die Fachgruppensprecher*innen. [4]Bei Bedarf können auf Antrag beim Sprecher*innenrat weitere Schlüssel zum Fachgruppenbüro übertragen werden. [5]Das Fachgruppenbüro muss ein separater Raum vom Konventsbüro sein.

(4)[1] Die Arbeitsräume des Studentischen Konvents sollen barrierefrei erreichbar sein.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleiben die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Geschäftsordnung insgesamt hiervon unberührt.

(2) Der Studentische Konvent verpflichtet sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen und die gesetzlich zulässig sind. Das Gleiche gilt, falls die Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.